

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Fischerhude

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude am 4. Dezember 2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 125/1, 125/4, 126/1, 127/1 u. 129/5 der Flur 10, Gemarkung Fischerhude in Größe von insgesamt 1.37.77 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Fischerhude.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude, Gemeinde Ottersberg, Ortsteil Fischerhude hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder die nach Entscheidung des Pfarramtes beigesetzt werden können.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist **nicht** gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,

c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) zu lärmern und zu spielen,

g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (Rasenreihengräber)

b) Wahlgrabstätten

c) Urnenreihengrabstätten (Gemeinschaftsanlage)

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge

von Kindern:

Länge: 1,50m, Breite: 1,20m

von Erwachsenen:

Länge: 2,50m, Breite: 1,20m

b) für Urnen:

Länge: 0,50m, Breite: 0,65m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten (Rasenreihengräber)

(1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(3) Die Grabstelle ist mit einer Namensplatte (Liegekissen) zu versehen, deren Maße 30 x 40cm nicht überschreiten und 25 x 20cm nicht unterschreiten sollen.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach §2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,

2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),

3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3, Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist.

Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten (Gemeinschaftsanlage)

(1) Urnenreihengrabstätten auf der Gemeinschaftsanlage sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) An der Umfassungsmauer der Gemeinschaftsanlage wird nach der Urnenbestattung von der Friedhofsverwaltung eine genormte Namensplakette befestigt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(nicht vorhanden)

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

Das Grabbeet (inkl. eventueller Einfassungen) darf ein Längenmaß von 1,50m nicht überschreiten. Ausnahmen sind im Einzelfall auf besonderen Antrag bei der Friedhofsverwaltung möglich.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstelle so gründlich zu räumen, dass eine Neubelegung möglich ist. Im Übrigen gelten sinngemäß die Ausführungen in Absatz 3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Bei Bestattungen auf Nachbargrabstätten muss eine kurzfristige Beeinträchtigung der eigenen Grabstätte (Grabaushub) geduldet werden.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten §17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.
- (3) Von den Grabstätten entfernte Grabmale und Anlagen dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände verbleiben.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Gebühren

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2012. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieser Beschluss wurde gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung vom 20. Juli 1982 vom Kirchenkreisvorstand Verden kirchenaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung der Änderungen erfolgte am 25. Januar 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Verden. Mit der Veröffentlichung gelten die Friedhofsordnung vom 1. Dezember 1986 sowie die Friedhofsgebührenordnung vom 5. Oktober 1982 unter der Berücksichtigung der Änderungen vom 28. Juli 1989, vom 1. Januar 1996, vom 18. Dezember 1998 und vom 1. Januar 2003 als geändert.

Fischerhude, den 25. Januar 2008



Der Kirchenvorstand

K. Ringmann
(Vorsitzender)

[Signature]
(Kirchenvorsteher)

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude am _____ folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 04.12.2007 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7, Gewerbliche Arbeiten, Abs. 5 wird wie folgt eingefügt:

(5) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofs-trägerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

§ 9 Ruhezeiten Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

(3) Die Ruhezeit für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.

§ 11, Arten und Größen, Abs. 1, wird wie folgt geändert:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung
- | | |
|---|-------|
| a) Reihengrabstätten (Rasenreihengräber) | § 12 |
| b) Wahlgrabstätten | § 13 |
| c) Urnenreihengrabstätten (Gemeinschaftsanlage) | § 14 |
| d) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen | § 15 |
| e) Sternenkinderfeld | § 15a |

§ 12 Reihengrabstätten (Rasenreihengräber) wird wie folgt geändert:

(1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln oder paarweise für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben.

(2) In Einzelgrabstätten kann eine Asche beigesetzt werden.

(3) In Partnergrabstätten können zwei Aschen beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung auf Partnergrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend § 13 Abs. 2 S. 3 und 4 bis zum Ende der Ruhezeit. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, muss das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte für 30 Jahre verlängert werden.

(4) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Namensplatte (Liegekissen) zu versehen, deren Maße 30 x 40 cm nicht überschreiten und 25 & 20 cm nicht unterschreiten. Die Namensplatte ist mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu beschriften. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen über insbesondere sonstige Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet.

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Reihen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 15, Urnenwahlgrab unter Bäumen, wird wie folgt eingefügt

(1) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen sind Grabstätten, die mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Es werden Einzelgrabstätten angeboten, sowie Partnergrabstätten, die zwei Grabstellen umfassen.

(2) In Einzelgrabstätten kann eine Asche beigesetzt werden.

(3) In Partnergrabstätten können zwei Aschen beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung auf Partnergrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend § 13 Abs. 2 S. 3 und 4 bis zum Ende der Ruhezeit. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, muss das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte für 30 Jahre verlängert werden.

(4) Die Grabstellen sind jeweils vom Nutzungsberechtigten mit einer Namensplatte (Liegekissen) zu versehen, deren Maße 30x 40 cm nicht überschreiten und 25 & 20 cm nicht unterschreiten. Die Namensplatten sind mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu beschriften. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen über insbesondere sonstige Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet.

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a, Sternenkinderfeld, wird wie folgt eingefügt

(1) In dieser Gemeinschaftsanlage stehen Einzelgrabstätten zur Verfügung, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung eines verstorbenen Kindes vergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

(2) Es stehen Grabstellen für die Bestattung von nicht-bestattungspflichtigen Fehlgeborene oder Ungeborene (im Sinne des § 2 Abs. 3 Satze 2 und 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes) zur Verfügung.

(3) Es stehen zudem Grabstellen für die Bestattung von bestattungspflichtigen verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zur Verfügung.

(3) Die Grabstellen sind jeweils vom Nutzungsberechtigten mit einer Namensplatte (Liegekissen) zu versehen, deren Maße 33 x 30 cm nicht überschreiten und 20 & 20 cm nicht un-

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude

terschreiten. Die Namensplatten sind mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu beschriften. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen über insbesondere sonstige Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall Abweichungen zulassen.

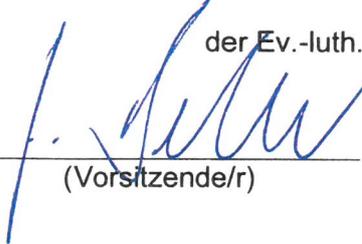
(4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

(5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Grabstätten auf dem Sternenkinderfeld.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Fischerhude, den 22.5.24



(Vorsitzende/r)

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude





(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

5.9.24

Siehe nächste Seite!

(Siegel)

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

Folgende Personen, Körperschaften, Einrichtungen, etc. erhalten eine Ausfertigung:

- KKV
- KG Fischerhude
- Frau Beuck
-
-

Die vorliegende Ausfertigung ist bestimmt für:

-
-
-
-
-

Anwesend:

Vorsitzender: Superintendent Steinhausen
und 7 weitere Mitglieder
Ort/Datum: Verden, den 05.09.2024

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreisvorstandes Verden

11.8. Kirchengemeinde Fischerhude: Änderung Friedhofsordnung

Kirchengemeinde Fischerhude: Genehmigung der Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Fischerhude

Für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude wurde die erste Änderung der Friedhofsordnung beschlossen. Es wurden die Grabarten „Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen“ sowie „Sternenkinderfeld“ hinzugefügt. Die Regelungen über Rasenreihengräber wurden präzisiert. Regelungen gemäß Vorgabe des Landeskirchenamtes zu gewerblichen Arbeiten wurden eingefügt.

Der Kirchenkreisvorstand beschließt, den Beschluss des Kirchenvorstands vom 22.05.2024 über die erste Änderung der Friedhofsordnung sowie die erste Änderung der Friedhofsordnung selbst gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Verden, den 02. Oktober 2024

(Lemper)